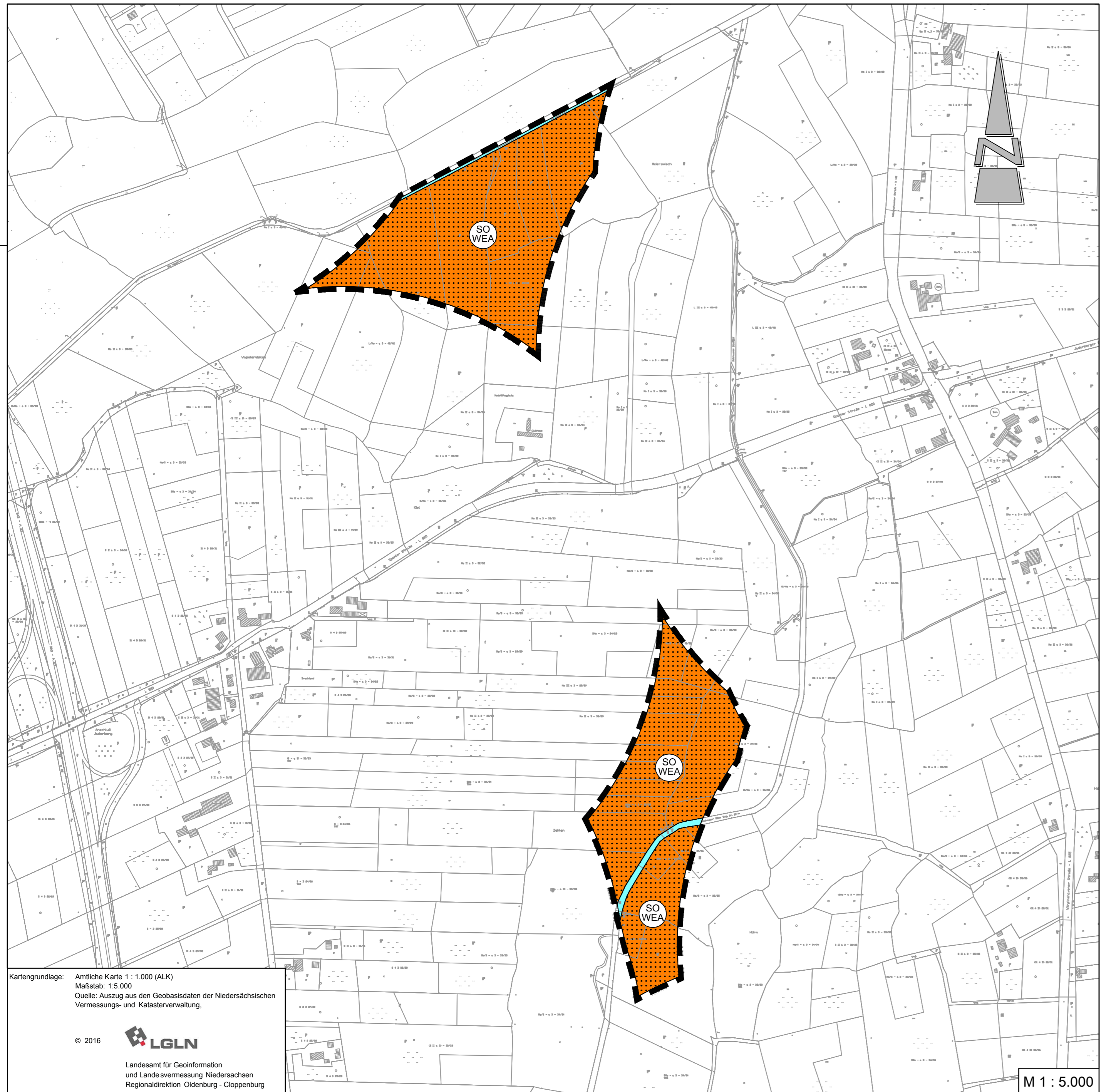


Gemeinde Rastede

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.

Rastede,
 (Siegel)
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach und Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült", den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede,

 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" mit den textlichen Darstellungen und der Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,

 Bürgermeister

Genehmigung

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist mit Verfügung (AZ:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,
 Landkreis Ammerland
 Landrat
 im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Rastede,

 Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,

 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften



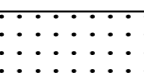

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,

 Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Anlage 2 zu Vorlage 2018/018

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie
- 2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Gewässer II. Ordnung
- 3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
- 4. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des Geltungsbereichs der 70. Änderung der Flächennutzungsplan

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 12., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"

Entwurf Januar 2018